



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 05 vom 23.05.2023

Inhaltsübersicht

- **Nachruf Verena Ebnet**
- **Nachruf Johann Eckert**
- **Nachruf Monika Faltenbacher**
- **Haushaltssatzung 2023 des Abwasserzweckverbandes Pirk-Schirmitz**
- **Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer**
- **Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG); Errichtung einer Verbundwasserleitung vom Hochbehälter Etzenricht zum Hochbehälter Pirk-Schirmitz (Süd-Ost-Verbund) in den Gemeindegebieten der Gemeinde Etzenricht, der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., der Gemeinde Schirmitz und der Gemeinde Pirk durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth**
- **Kommunale Abfallwirtschaft; Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS); Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2023 vom 16.05.2023 (Seite 51)**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Frau Verena Ebnet aus Schönsee

welche am 06. Mai 2023 im 29. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Ebnet trat am 01.10.2013 als Regierungsinspektorin an ihrer Dienststelle bei der Regierung der Oberpfalz an. Mit Abschluss des Vorbereitungsdienstes wurde sie am 04.07.2016 dem Landratsamt Neustadt an der Waldnaab zugewiesen.

Hier war Frau Ebnet zunächst im Sachgebiet „Bodenschutz und staatl. Abfallrecht“ eingesetzt, wo sie im Juli 2017 zur stellvertretenden Sachgebietsleiterin bestellt wurde. Zu ihren Aufgaben gehörten das Bodenschutzrecht und die Altlastenflächen. Am 13.01.2021 wurde sie in das Sachgebiet „Gesundheitsamt- und Veterinärwesen rechtlich“ umgesetzt und war dort für den Bereich der Heimaufsicht und den rechtlichen Vollzug des Gesundheitswesens zuständig.

Verena Ebnet zeichnete sich als sehr zuverlässige und sorgfältige Mitarbeiterin aus. Ihr umfangreiches Fachwissen kam dabei zum Ausdruck. Mit ihr verliert das Landratsamt eine engagierte und motivierte Mitarbeiterin, die bei den Bürgerinnen und Bürgern sowie Kolleginnen und Kollegen äußerst beliebt war.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Mai 2023

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

**Herrn Johann Eckert
aus Tännenberg**

welcher am 13. April 2023 im 83. Lebensjahr verstorben ist.

Herr Eckert trat am 01. September 1979 in den Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab als Straßenbauarbeiter ein.

Ab dem Jahr 1983 wurde er als Kolonnenführer eingesetzt. Am 20.07.1993 legte er erfolgreich die Prüfung zum verwaltungseigenen Straßenwärter ab. Er schied am 30.06.2000 aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab aus.

Herr Eckert hat während seiner Dienstzeit durch Tatkraft und Routine erheblich zum reibungslosen Ablauf der zu erledigenden Arbeiten beigetragen. Die ihm übertragenen Aufgaben hat er zur vollsten Zufriedenheit seiner Vorgesetzten und Kollegen erfüllt.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2023

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

**Frau Monika Faltenbacher
aus Vohenstrauß**

welche am 02. April 2023 im 82. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Faltenbacher trat am 23. März 1976 in den Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab, zunächst als Raumpflegerin an der Sonderschule Vohenstrauß ein.

Ab dem 01.03.1983 war sie als KassiererIn im Hallenbad Vohenstrauß tätig. Dort war sie bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienst des Landkreises Neustadt an der Waldnaab am 31.12.2001 eingesetzt.

Frau Faltenbacher arbeitete äußerst engagiert und pflichtbewusst, hatte immer ein offenes Ohr für die Belange der Badegäste, teilte Schwimmkurse ein und kam auch in ihrer Freizeit, wenn sie gebraucht wurde. Frau Faltenbacher war nicht nur KassiererIn, sondern als gute Seele des Hauses gleichermaßen bei Gästen und Kollegen geschätzt und beliebt.

Wir danken ihr für ihren verantwortungsvollen Einsatz und werden ihr stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, April 2023

**Landratsamt
Neustadt a.d. Waldnaab**

**Andreas Meier
Landrat**

**Eva Weiß
Personalratsvorsitzende**



I.

Aufgrund der §§ 10, 10 a, und 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2023

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

394.511,00 €

- b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

24.948,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 331.956,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk 60 v. H. 199.174,00 €
Gemeinde Schirmitz 40 v. H. 132.782,00 €
(Anlage 2)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Pirk,
Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz
(S)
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 13.04.2023 Nr. 21-941/85-2023 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an eine Woche lang im Rathaus Schirmitz - Verwaltungsgemeinschaft – innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Außerdem liegt die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Schirmitz – Verwaltungsgemeinschaft - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.

Pirk, 18.04.2023



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer für das Haushaltsjahr 2023

I.

Auf Grund des § 10 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung am 15. März 2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, die hiermit gem. Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;
er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen

und den Ausgaben mit

1.271.500 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen

und Ausgaben mit

993.760 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Es wird keine Betriebskostenumlage erhoben.

(2) Es wird eine Investitionsumlage in Höhe von 460.000 Euro erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan, wird auf 211.917 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03. April 2023, Nr. 21-941/86-2023 festgestellt, dass die Haushaltssatzung 2023 keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung

im Rathaus in Mantel, Etzenrichter Str. 11, Zimmer 3,

während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 GO) i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV).

Mantel, den 11.04.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung
Mantel - Weiherhammer

Richard Kammerer
Verbandsvorsitzender



43-6420/24

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG);
Errichtung einer Verbundwasserleitung vom Hochbehälter Etzenricht zum Hochbehälter Pirk-Schirmitz (Süd-Ost-Verbund) in den Gemeindegebieten der Gemeinde Etzenricht, der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., der Gemeinde Schirmitz und der Gemeinde Pirk durch den Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth;**

Bekanntmachung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab vom
26.04.2023

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG über die Feststellung des Nichtbestehens einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Vorhabensträger:

Zweckverband zur Wasserversorgung der Steinwaldgruppe, Mähringer Straße 7, 95643 Tirschenreuth

Allgemeine Vorhabenbeschreibung:

Es ist die Errichtung einer Verbundwasserleitung vom Hochbehälter Etzenricht zum Hochbehälter Pirk-Schirmitz (Süd-Ost-Verbund) in den Gemeindegebieten der Gemeinde Etzenricht, der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf., der Gemeinde Schirmitz und der Gemeinde Pirk geplant.

Diese Anlage dient der Sicherung der Trinkwasserversorgung einer Vielzahl von Gemeinden in den Landkreisen Neustadt a.d.Waldnaab und Tirschenreuth, da die Einspeisung von Trinkwasser aus dem Wasserwerk Neuersdorf in das übrige Versorgungsnetz ermöglicht wird.

Die Länge der Wasserfernleitung beträgt 7.765 m, davon 4.424,78 m im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab und 3.340,22 m in der kreisfreien Stadt Weiden i.d.OPf.

UVP-Kategorie:

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 19.8.2 des UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Unterlagen:

Diesbezügliche Angaben und Unterlagen vom 27.02.2023, erstellt vom Ingenieurbüro R & H Umwelt GmbH, Schnorrstraße 5a, 90471 Nürnberg sind vom Vorhabensträger Zweckverband Steinwaldgruppe zur Vorbereitung der Vorprüfung übermittelt worden.

Prüfung:

Es ist zu überprüfen, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien, vorliegen:

Die Trasse liegt randlich des Landschaftsschutzgebietes LSG 00574.01 „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab“. Betroffen sind der östliche Teil der Trasse zwischen Pirk und Trebsau sowie der westliche Teil der Trasse nördlich und nordwestlich von Etzenricht und zusätzlich innerhalb des Naturparks NP-00010 „Nördlicher Oberpfälzer Wald“. Gesetzlich geschützte Biotope sind teilweise berührt. Das Vorhaben befindet sich im festgesetzten Überschwemmungsgebiet entlang der Naab und der Waldnaab. Außerdem wird die Maßnahme teilweise im Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Etzenricht (Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab) für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Etzenricht (Tiefbrunnen auf dem Grundstück Fl.Nr. 323 der Gemarkung Etzenricht) umgesetzt. Es ist sowohl die Engere als auch die Weitere Schutzzone betroffen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nummer 2.1 der Schutzgebietsverordnung vom 11.10.1993 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 14 vom 28.10.1993) sind Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche verboten, welche zwangsläufig zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind. Zudem ist nach Nummer 3.4 des Verbotskataloges der Verordnung das Aufstellen von Mobiltoiletten nicht erlaubt.

Es ist, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien, zu überprüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, vorliegen:

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines überwiegend landwirtschaftlich respektive forstwirtschaftlich genutzten Gebietes und außerhalb der Siedlungsgebiete. Der Trassenverlauf befindet sich größtenteils innerhalb von bestehenden Wirtschaftswegen oder auf Acker- und Grünlandflächen. Für den Neubau der Wasserfernleitung ist lediglich die temporäre Einrichtung eines Leitungsgrabens, von Start- und Zielgruben für 8 Kreuzungen von Straßen, Bahngleisen sowie der Waldnaab und dem Flutkanal und von Baufeldern erforderlich. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Flächen wieder in den Ausgangszustand versetzt. Es kommt zu keinem Flächenentzug beziehungsweise Nutzungsänderungen. Es findet keine dauerhafte Flächenversiegelung statt.

Da es sich um eine unterirdische Leitungstrasse handelt, sind bauliche und sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete (§ 78 WHG und § 78a WHG) nicht berührt.

Wegen der hohen Gesamtschutzfunktion der Grundwasserdeckschichten sowie des relativ hohen Grundwasserflurabstandes wird das Gefährdungspotential der Rohrleitungsbaumaßnahme für den Trinkwasserbrunnen der Gemeinde Etzenricht gemäß dem Gutachten des Ingenieurbüros R & H Umwelt GmbH vom 27.05.2021 als eher gering und beherrschbar eingestuft.

Entsprechende Schutzmaßnahmen während des Baues der Wasserfernleitung werden umgesetzt und eingehalten.

Zwar werden während des gesamten Baugeschehens insbesondere durch Baufahrzeuge und -geräte temporär und in geringfügigem Ausmaß Lärm-, Geruchs-, Abgas-, Staub- und Erschütterungsemissionen freigesetzt, es handelt sich jedoch um Flächen außerhalb der Siedlungsgebiete und ist auf die Gesamtbauzeit beschränkt, so dass von dahingehend unerheblichen Wirkungen auszugehen ist.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. als allgemeiner amtlicher Sachverständiger erklärt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den beabsichtigten Bau der Verbundleitung zu erwarten sind. Es liegen keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen im Landkreis

Neustadt a.d.Waldnaab vor. Für den Bereich der Stadt Weiden i.d.OPf. bestehen Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen im südöstlichen Bereich von Weiden (Ortsteil Neubau). Aus diesem Grund wird die Maßnahme durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG begleitet.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde sind gemäß Stellungnahme vom 22.03.2023 keine Schutzgüter betroffen, die eine UVP erfordern. Soweit Wiesen, Biotope, Gehölze oder Gewässer gequert werden, ist eine punktuelle Betrachtung im Rahmen eines LBP erforderlich.

Die Stadt Weiden i.d.OPf erklärt mit Nachricht vom 30.03.2023, dass für das Stadtgebiet Weiden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verwaltungsgemeinschaft Schirmitz für die Gemeinden Schirmitz und Pirk erhob mit Nachricht vom 19.04.2023 keine Einwände, ebenso wie die Verwaltungsgemeinschaft Weiherhammer für die Gemeinde Etzenricht mit Nachricht vom 24.04.2023.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind damit unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen und unter Berücksichtigung der in der Plangenehmigung festzusetzenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten. Damit wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

Ergebnis:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß den § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

gez.

Constanze Schmucker

Oberregierungsrätin



Kommunale Abfallwirtschaft; Veröffentlichungen von Satzungen des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) gem. § 23 Satz 2 der Verbandssatzung in der Fassung der Neubekanntmachung vom 12.06.2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31.07.2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Müllverwertung Schwandorf (ZMS) für das Jahr 2023 wurde im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 6/2023 vom 16. Mai 2023, Seite 51 (www.regierung.oberpfalz.bayern.de/mam/service/regierungsamtsblatt/2023/r2023_06_gesch%C3%BCtzt.pdf) amtlich bekannt gemacht.

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab, den 22.05.2023

Michaela Harrer

Regierungsrätin



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.